

Satzung zur Koordinierung der freiwilligen Ausgaben der Stadt Gützkow in den Haushaltsbereichen Schule und Kultur sowie Soziales und Jugend

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 13.12.2018 folgende Satzung erlassen:

Präambel

In Anerkennung der Bedeutung der Vereine für das Gemeindeleben in der Stadt Gützkow und seiner Ortsteile kann die Vereinsarbeit gefördert werden.

Es ist Ziel, das Vereinsleben im Bereich der Stadt Gützkow zu unterstützen und eine gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen.

§1

Förderungsberechtigung und Fördervoraussetzungen

- (1) Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Gützkow. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses, besteht nicht.
- (3) Gefördert werden können Vereine und vereinsgleichartige Organisationen (Zuwendungsempfänger), die im Gemeindegebiet tätig sind, ehrenamtlich geführt werden und
 - den aktiven Breiten- und Leistungssport fördern oder
 - kulturelle, soziale Zwecke verfolgen oder
 - sich im Natur-, Tier- und Umweltschutz engagieren.Anträge können nur vom Hauptverein, nicht von den Abteilungen gestellt werden.
- (4) Soziale Zwecke im Sinne der Richtlinie verfolgen Zuwendungsempfänger, die ohne politische Hintergründe das gesellschaftliche Zusammenleben und die Integration fördern.

§2

Förderung

- (1) Förderfähig sind:
 1. Anschaffung von langlebigen Vereinsgeräten und Gegenständen
 2. Investitionen in Vereinssportanlagen
 3. Kulturelle und sportliche Veranstaltungen
 4. Kinder- und Jugendarbeit
 5. Bildungslehrgänge

6. Laufende Unterhaltungs- und Betriebskosten

§3

Antragstellung

- (1) Der Antrag ist bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres für das Folgejahr formlos und schriftlich an die Bürgermeisterin zu stellen.
- (2) Der Antrag beinhaltet denwendungszweck, die geplante Höhe der Zuwendung und einen formlosen Finanzierungs- bzw. Kostenplan.
- (3) Die Anträge werden durch den Kulturausschuss geprüft, der eine Empfehlung an den Hauptausschuss gibt. Die endgültige Bewilligung der Förderung wird durch die Stadtvertretung entschieden.

§4

Auszahlung der Förderung

- (1) Die Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt nach Vorlage eines formlosen Sachberichtes und des zahlenmäßigen Nachweises. Kopien der Originalbelege sind vorzulegen.
- (2) Bei Projektförderungen im Bereich Kinder- und Jugendarbeit ist eine Teilnehmerliste zu erstellen.
- (3) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin hat einen frei verfügbaren finanziellen Rahmen von 1.500,00 € pro Haushaltsjahr.

§5

Schlussbestimmungen

- (1) Der Vollzug dieser Satzung obliegt der Bürgermeisterin als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 39 Kommunalverfassung M-V (KV M-V).
- (2) Die Verwendung der bewilligten Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.
- (3) Alle Zuschüsse sind zweckgebunden.

§6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gützkow, den 01.03.2019


Dünse
1. Bürgermeisterin


Schmidt
Stellv. Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Die Satzung der Stadt Gützkow zur Koordinierung der freiwilligen Ausgaben der Stadt Gützkow in den Haushaltsbereichen Schule und Kultur sowie Soziales und Jugend wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) am 04.07.2019 angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen.


Hiermit wird die Satzung der Stadt Gützkow zur Koordinierung der freiwilligen Ausgaben der Stadt Gützkow in den Haushaltsbereichen Schule und Kultur sowie Soziales und Jugend öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/ Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 04.07.2019

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 14.08.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Züssower Amtsblatt" Nr. 08 / 2019

Gützkow, den 04.07.2019


Dünse
Bürgermeisterin